



## **VERFÜGUNG**

**vom 14. August 2012**

### **Kloten. Bau- und Zonenordnung, Änderung Erholungszone Golfplatz**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 den Zonenplan geändert. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Bescheinigung des Bau- rekursgerichts vom 26. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Beim Bezirksrat Bülach wurde gemäss Bescheinigung vom 9. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingereicht. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 22. März 2012 ersucht die Stadt Kloten um Genehmigung der Zonenplanänderung.

Die Vorlage betrifft die Festsetzung einer Erholungszone „Sport“ mit Gestaltungsplanpflicht für die geplante Erweiterung der Golfplatzanlage Augwil in Lufingen. Die Golf Trainings-Park Augwil AG beabsichtigt, die bestehende 3-Loch-Übungsanlage mit Driving Range zu einer 9-Loch-Golfanlage zu erweitern. Dafür soll der bestehende Golf-Trainingspark von 7,4 ha auf insgesamt 31,3 ha ausgebaut werden. Die bestehende Anlage befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet von Lufingen im Ortsteil Augwil. Der grösste Teil der geplanten Erweiterung befindet sich ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Lufingen. Die Grundstücke Kat.-Nrn. 5073, 5076 und 5077 befinden sich auf Gebiet der Stadt Kloten. Die geplante Erweiterung umfasst hier eine Fläche von ca. 3,9 ha. Diese Fläche soll aber nur teilweise für eigentliche Golfspielbahnen genutzt werden. Ein grosser Teil des Gebiets ist als hochwertige naturnahe Fläche (Ausgleichsfläche) vorgesehen und soll mit geeigneten Massnahmen aufgewertet werden.

Mit RRB Nr. 681/2012 hat der Regierungsrat gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal den regionalen Richtplan Glattal mit dem besonderen Erholungsgebiet Golfplatz ergänzt. Die Festsetzung der Erholungszone Sport mit Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan der Stadt Kloten und die Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Golfplatz Augwil sind die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Golfplatzes. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten

hat dem privaten Gestaltungsplan Golfplatz Augwil ebenfalls am 6. Dezember 2011 zugestimmt. Die Genehmigung des Gestaltungsplans erfolgt mit separater Verfügung der Baudirektion.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Festsetzung der Erholungszone „Sport“ für den Golfplatz Augwil, welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Kloten am 6. Dezember 2011 beschlossen hat, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Zonenplanänderung in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schaffhauserstrasse 170, 8302 Kloten (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. August 2012  
120935/BLI/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

